

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Per E-Mail

info@schattenhunde.de

Dr. Erich Königs
Referat 321

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 3411

FAX +49 (0)228 99 529 - 4162

E-MAIL poststelle@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 321-16300/0001

DATUM 26.03.2009

Tierschutz;

hier: Dog Control Program des OIE

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 5. Januar 2009, in dem Sie den Entwurf einer Empfehlung des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE = **O**rganisation **I**nternational **E**pizootique) zur Regulierung streunender Hunde ansprechen, danke ich Ihnen. Auf diese Anfrage kann ich erst heute zurückkommen.

Im Mai 2002 hat das OIE eine Resolution zum Tierschutz angenommen. Hierin einigten sich die 167 Mitgliedstaaten des OIE darauf, mit der Erarbeitung von Leitlinien zu beginnen, die eine Grundlage für die Vereinbarung spezifischer Empfehlungen und Standards bilden können.

Am 23. bis 24. Februar 2004 veranstaltete das OIE an seinem Sitz in Paris die erste weltweite Tierschutzkonferenz. Das Hauptanliegen der Konferenz war, das internationale Verständnis für die Zusammenhänge zwischen Tiergesundheit und Tierschutz zu verbessern.

Das OIE hat nunmehr auch im Bereich „Tierschutz“ Empfehlungen erarbeitet. Hierzu zählt auch der von Ihnen angesprochene Entwurf einer Empfehlung zur Populationskontrolle streunender Hunde. Dieser Entwurf soll im Mai 2009 der Generalversammlung des OIE zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die europäischen Dachverbände, auch des Tierschutzes, waren in die Vorbereitung des Papiers eingebunden. Alle Mitglieder der EG sind auch Mitglieder des OIE. Damit die EG möglichst mit einer Zunge spricht, hat die EG im Vorfeld der Beratungen im Rahmen des OIE die Meinung seiner Mitglieder koordiniert. Das erklärt das Tätigwerden der EG-Kommission.

Die Empfehlungen des OIE sind nicht rechtsverbindlich. Häufig gehen bestimmte Industriestaaten über die Empfehlungen hinaus. In jedem Fall sind sie aber eine Richtschnur insbesondere für Dritte-Welt-Staaten. Bei einem Streitschlichtungsverfahren der SPS im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) könnten die Tierschutzempfehlungen als internationale Normen mit herangezogen werden.

Dies vorausgeschickt vertrete ich zu den fachlichen Inhalten des Entwurfes folgende Auffassung:

Im Grunde haben wir in Deutschland kein Problem mit streunenden Hunden. Die Hundebesitzer gehen hier in aller Regel verantwortungsvoll mit der Nachzucht ihrer Tiere um. Wenn im Einzelfall ein örtliches Problem auftreten sollte, steht den zuständigen Behörden ein ausreichendes rechtliches Instrumentarium zur Hand.

Wenngleich auf Grund dieser Empfehlung sich bei uns beim Verwaltungsvollzug kaum etwas ändern dürfte, so gibt es demgegenüber viele Staaten, die ein großes Problem mit streunenden Hunden haben. Sie weisen in diesem Zusammenhang auf die Situation in der Türkei hin.

Oftmals haben diese Staaten auch keine ausreichenden Tierschutzregelungen. Für diese Staaten sind die Empfehlung des OIE beispielsweise zu Artikel 5. „Kontrollmaßnahmen“ sehr hilfreich. Denn es erscheint wichtig, dass hier konzentriert auf verschiedenen Ebenen vorgegangen wird. Hierbei ist das Wichtigste, die Sachkunde der Züchter zu verbessern und deren Verantwortlichkeit klar herauszustellen. Die zu ergreifenden Maßnahmen werden stufenweise beschrieben und reichen von Kennzeichnung der Hunde, über deren Sterilisation, Einfangen und Aufbewahren sowie - als ultima ratio - deren tierschutzgerechte Tötung. Hierzu muss immer ein vernünftiger Grund vorliegen. Als vernünftiger Grund könnte insbesondere angeführt werden das Vorliegen folgender Symptome: fehlende Sozialisierbarkeit, schwere Verhaltensstörungen oder unheilbare organische Erkrankungen. Es sind keine Massentötungen beabsichtigt.


Von besonderem Interesse dürfte die Liste der Tötungsmittel sein und die jeweilige Bewertung der Verfahren. Sie ist eine praktische Entscheidungshilfe bei der Frage „wie tötet man welche Tiere tierschutzgerecht?“. Selbstverständlich muss vorher geklärt sein, ob das Tier getötet werden darf.

Überlässt man streunende Hundegruppen sich selbst, führt dies immer zu ganz erheblichen Leiden, zumindest bei den Omega-Tieren (rangniedrige Tiere). Letztlich führt das zum qualvollen Verhungern rangniedriger Tiere. Gerade dieses Leiden soll mit der Empfehlung unterbunden werden. In freier Natur bei wildlebenden Tieren ist eine natürliche Selektion normal und nicht zu kritisieren. Dagegen ist der Hund domestiziert und vielfach zum Gefährten des Menschen geworden. Daher trägt der Mensch gerade für das Mitgeschöpf „Hund“ besondere Verantwortung. Diese Empfehlung soll dazu beitragen, dass das Problem der streunenden Hunde tierschutzgerecht gelöst werden kann.

Ich hoffe, ich konnte behilflich sein, die Papiere des OIE rechtssystematisch richtig einzuordnen, die Wirkungsweise zu verstehen und bestehende Bedenken zu zerstreuen. Ich bin sicher, diese Norm wird - international gesehen - die Entwicklung des Tierschutzes positiv beeinflussen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Königs